

Der Landesausschuss Ärzte/Krankenkassen im Lande Bremen hat mit Wirkung zum 03.04.2025 folgende Anordnungen getroffen:

Der Stand der Versorgung wurde geprüft. Die Versorgungsgrade werden in der vorliegenden Form festgestellt. Darüber hinaus wurden folgende Beschlüsse getroffen:

Änderung des Beschlusses zur kontingentierten Entsperrung der Hausärzte in Bremen-Stadt

1. Der Beschluss vom 30.01.2025, mit dem der Landesausschuss Ärzte/Krankenkassen im Lande Bremen für die Arztgruppe der Hausärzte im Planungsbereich Bremen-Stadt die Zulassungsbeschränkungen im kontingentierten Umfang von 21,5 Versorgungsaufträgen aufgehoben hat, wird dahingehend geändert, dass das Kontingent auf 21,25 Versorgungsaufträge verringert wird.
2. Die übrigen Bestimmungen des Beschlusses vom 30.01.2025 bleiben unberührt.

Änderung des Beschlusses zur kontingentierten Entsperrung der Kinderärzte in Bremerhaven-Stadt

1. Der Beschluss vom 23.01.2024, mit dem der Landesausschuss Ärzte/Krankenkassen im Lande Bremen für die Arztgruppe der Kinderärzte im Planungsbereich Bremerhaven-Stadt die Zulassungsbeschränkungen im kontingentierten Umfang von 3,25 Versorgungsaufträgen aufgehoben hat, wird dahingehend geändert, dass das Kontingent auf 3,75 Versorgungsaufträge erhöht wird.
2. Die übrigen Bestimmungen des Beschlusses vom 23.01.2024 bleiben unberührt.

Änderung des Beschlusses zur kontingentierten Entsperrung der Psychotherapeuten in Bremerhaven-Stadt

1. Der Beschluss vom 30.01.2025, mit dem der Landesausschuss Ärzte/Krankenkassen im Lande Bremen für die Arztgruppe der Psychotherapeuten im Planungsbereich Bremerhaven-Stadt die Zulassungsbeschränkungen im kontingentierten Umfang von 2,0 Versorgungsaufträgen aufgehoben hat, wird dahingehend geändert, dass das Kontingent auf 2,75 Versorgungsaufträge erhöht wird.
2. Die übrigen Bestimmungen des Beschlusses vom 30.01.2025 bleiben unberührt.

Änderung des Beschlusses zur kontingentierten Entsperrung der Kinder- und Jugendpsychiater in Bremerhaven-Stadt

1. Der Beschluss vom 23.01.2024, mit dem der Landesausschuss Ärzte/Krankenkassen im Lande Bremen für die Arztgruppe der Kinder- und Jugendpsychiater im Planungsbereich Bremerhaven-Stadt die Zulassungsbeschränkungen im kontingentierten Umfang von 0,75 Versorgungsaufträgen aufgehoben hat, wird dahingehend geändert, dass das Kontingent auf 1,75 Versorgungsaufträge erhöht wird.
2. Die übrigen Bestimmungen des Beschlusses vom 23.01.2024 bleiben unberührt.

Änderung bei den „Quotensitzen“ für überwiegend/ausschließlich ärztlich tätige Psychotherapeuten in Bremen-Stadt

1. Der Beschluss vom 30.01.2025, mit dem der Landesausschuss Ärzte/Krankenkassen im Lande Bremen für ärztliche Psychotherapeuten im Planungsbereich Bremen-Stadt die Zulassungsbeschränkungen im kontingentierten Umfang von 5,25 Versorgungsaufträgen aufgehoben hat, wird dahingehend geändert, dass das Kontingent auf 1,25 Versorgungsaufträge verringert wird.
2. Die übrigen Bestimmungen des Beschlusses vom 30.01.2025 bleiben unberührt.

Änderung bei den „Quotensitzen“ für FÄ für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie in Bremen-Stadt

1. Der Beschluss vom 11.07.2024, mit dem der Landesausschuss Ärzte/Krankenkassen im Lande Bremen für FÄ für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie im Planungsbereich Bremen-Stadt die Zulassungsbeschränkungen im kontingentierten Umfang von 12,25 Versorgungsaufträgen aufgehoben hat, wird dahingehend geändert, dass das Kontingent auf 12,5 Versorgungsaufträge erhöht wird.
2. Die übrigen Bestimmungen des Beschlusses vom 11.07.2024 bleiben unberührt.

Feststellung der „Quotensitze“ für FÄ für Nervenheilkunde / FÄ für Neurologie und Psychiatrie in Bremerhaven- Stadt

1. Es wird festgestellt, dass der Versorgungsanteil der FÄ für Nervenheilkunde / FÄ für Neurologie und Psychiatrie in der Arztgruppe der Nervenärzte nicht im vollen Umfang erfüllt wird.
2. Zur Erfüllung des festgestellten Versorgungsanteils können FÄ für Nervenheilkunde / FÄ für Neurologie und Psychiatrie im Umfang von 0,25 Versorgungsaufträgen zugelassen werden. Die für die Arztgruppe der Nervenärzte angeordneten Zulassungsbeschränkungen gelten fort.
3. Die Frist zur Abgabe der hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beginnt mit der Veröffentlichung auf der Homepage der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen (Unverzüglich nach Erklärung der Nichtbeanstandung bzw. Ablauf der Frist zur Nichtbeanstandung nach §§ 90 Abs. 5 SGB V) und endet 6 Wochen nach Veröffentlichung. Liegen innerhalb der Frist mehr Bewerbungen vor als nach Ziffer 2 dieses Beschlusses freie Sitze bestehen, berücksichtigt der Zulassungsausschuss bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung dieses Beschlusses **fristgerecht und vollständig** beim Zulassungsausschuss eingegangenen Zulassungsanträge.
4. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:
 - Berufliche Eignung
 - Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
 - Approbationsalter
 - Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V

- Bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
 - Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B.: Fachgebiet, Schwerpunkt, Barrierefreiheit).
5. Über die Beendigung von Zulassungs- und Leistungsbegrenzungen gemäß § 101 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 SGB V entscheidet der Zulassungsausschuss vorrangig vor Anträgen auf (Neu-)Zulassung, und zwar in der Reihenfolge der jeweils längsten Dauer der gemeinsamen Berufsausübung oder der Anstellung.
 6. Mit der kontingentierten Aufhebung der Zulassungsbeschränkungen im Planungsbereich Bremerhaven-Stadt für FÄ für Nervenheilkunde / FÄ für Neurologie und Psychiatrie wird die Auflage verbunden, dass Zulassungen nur in einem solchen Umfang erfolgen dürfen, bis der durch den Landesausschuss festgestellte Versorgungsanteil erfüllt ist.

Feststellung der „Quotensitze“ für FÄ für Neurologie in Bremerhaven- Stadt

- 1 Es wird festgestellt, dass der Versorgungsanteil der FÄ Neurologie in der Arztgruppe der Nervenärzte nicht im vollen Umfang erfüllt wird.
- 2 Zur Erfüllung des festgestellten Versorgungsanteils können FÄ für Neurologie im Umfang von 0,50 Versorgungsaufträgen zugelassen werden. Die für die Arztgruppe der Nervenärzte angeordneten Zulassungsbeschränkungen gelten fort.
- 3 Die Frist zur Abgabe der hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beginnt mit der Veröffentlichung auf der Homepage der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen (Unverzüglich nach Erklärung der Nichtbeanstandung bzw. Ablauf der Frist zur Nichtbeanstandung nach §§ 90 Abs. 5 SGB V) und endet 6 Wochen nach Veröffentlichung. Liegen innerhalb der Frist mehr Bewerbungen vor als nach Ziffer 2 dieses Beschlusses freie Sitze bestehen, berücksichtigt der Zulassungsausschuss bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung dieses Beschlusses fristgerecht und vollständig beim Zulassungsausschuss eingegangenen Zulassungsanträge.
- 4 Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:
 - Berufliche Eignung
 - Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
 - Approbationsalter
 - Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
 - Bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
 - Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B.: Fachgebiet, Schwerpunkt, Barrierefreiheit).
- 5 Über die Beendigung von Zulassungs- und Leistungsbegrenzungen gemäß § 101 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 SGB V entscheidet der Zulassungsausschuss vorrangig vor Anträgen auf (Neu-)Zulassung, und zwar in der Reihenfolge der jeweils längsten Dauer der gemeinsamen Berufsausübung oder der Anstellung.
- 6 Mit der kontingentierten Aufhebung der Zulassungsbeschränkungen im Planungsbereich Bremerhaven-Stadt für FÄ für Neurologie wird die Auflage verbunden, dass Zulassungen nur in einem solchen Umfang erfolgen dürfen, bis der durch den Landesausschuss festgestellte Versorgungsanteil erfüllt ist.

Änderung des Beschlusses zur kontingentierten Entsperrung der Physikalische- und Rehabilitations-Mediziner im Bezirk der KVHB

- 1 Der Beschluss vom 10.09.2024, mit dem der Landesausschuss Ärzte/Krankenkassen im Lande Bremen für die Arztgruppe der Physikalischen- und Rehabilitations-Mediziner im Bezirk der KVHB die Zulassungsbeschränkungen im kontingentierten Umfang von 2,25 Versorgungsaufträgen aufgehoben hat, wird dahingehend geändert, dass das Kontingent auf 2,50 Versorgungsaufträge erhöht wird.
- 2 Die übrigen Bestimmungen des Beschlusses vom 10.09.2024 bleiben unberührt.